

Von: Marina.Kargl@wko.at <vorsorgeverband@wko.at>
An: Wacha Raphael <Raphael.Wacha@fma.gv.at>
CC: <vorsorgeverband@wko.at>
Gesendet am: 11.11.2022 16:34:43
Betreff: AW: Öffentliche Konsultation zum Rundschreiben der FMA zur
Held-to-Maturity Widmung Betriebliche Vorsorgekassen - GZ
FMA-BV27 1000/0010-INV/2022

Sehr geehrter Herr Wacha, LLB,

wir danken für die Übermittlung des Entwurfs eines Rundschreibens der FMA zur HTM-Widmung und die Möglichkeit zu dieser Stellung zu nehmen.

Es gibt in den Aufsichtsgesetzen klare gesetzliche Vorgaben, die bei HTM-Widmungen einzuhalten sind, insb. die quantitativen Veranlagungsbestimmungen, gleichzeitig sind die Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu beachten. Die Rundschreiben sollten daher im Fokus haben, dass die Grenzen eingehalten und die AWB-LB-Interessen gewahrt sind (sowie dargelegt wird, dass die BVK/PK zu jeder Zeit in der Lage ist ihre Verpflichtungen zu erfüllen), ohne aber den BVK/PK im Detail vorzugeben, auf welche Weise diese Ziele erreicht werden.

In diesem Sinne dürfen wir Ihnen anbei die Stellungnahme des Fachverbandes der Pensions- und Vorsorgekassen übermitteln und ersuchen Sie um Unterstützung unserer Anmerkungen.

Da die vorliegenden Rundschreiben teils nicht unerheblichen Umsetzungsaufwand nach sich ziehen bitten wir Sie, das Inkrafttreten per 1.7.2023 vorzusehen.

Auf Grund personeller Überschneidungen hat sich der Fachverband erlaubt, eine gemeinsame Stellungnahme der Pensions- und Vorsorgekassen zu erarbeiten. Diese ergeht inhaltsgleich an die Abteilung Querschnittsthemen und Informationsmanagement der Versicherungsaufsicht und Pensionskassenaufsicht.

Wir stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung und danken Ihnen für Ihre Bemühungen..

Freundliche Grüße
Marina Kargl

Mag. Marina Kargl
Fachverband der Pensions- und Vorsorgekassen
Wiedner Hauptstrasse 57, Stiege II, Top 4, 1040 Wien
T +43 (0)590 900 - 4065
E_vorsorgeverband@wko.at | W_www.vorsorgeverband.at



Von: Wacha Raphael <Raphael.Wacha@fma.gv.at>

Gesendet: Donnerstag, 13. Oktober 2022 15:05

An: Wacha Raphael <Raphael.Wacha@fma.gv.at>

Betreff: Öffentliche Konsultation zum Rundschreiben der FMA zur Held-to-Maturity Widmung Betriebliche Vorsorgekassen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erlauben wir uns, Sie über die öffentliche Begutachtung des FMA-Rundschreibens Held-to-Maturity Widmung Betriebliche Vorsorgekassen zu informieren (siehe Beilagen).

Dieses Rundschreiben richtet sich insbesondere an Betriebliche Vorsorgekassen (BVK).

Mit freundlichen Grüßen

Raphael Wacha

Raphael Wacha, LLB

Behördliche Aufsicht Asset Management, Prospekte und Verbraucherinformation

Prudential Supervision Asset Management, Prospectus, Consumer Information

Finanzmarktaufsicht (FMA) / Austrian Financial Market Authority (FMA)

A-1090 Wien/Vienna, Otto-Wagner-Platz 5

Tel. +43 (0)1 249 59 - 3416, Fax +43 (0)1 249 59 - 3499

<https://www.fma.gv.at>

<https://www.fma.gv.at/newsletter>

https://twitter.com/FMA_AT

<https://www.xing.com/companies/fma-finanzmarktaufsicht>

Die Information in dieser Nachricht ist vertraulich und ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Der Empfänger dieser Nachricht, der nicht der Adressat, einer seiner Mitarbeiter oder sein Empfangsbevollmächtigter ist, wird in Kenntnis gesetzt, dass er deren Inhalt nicht verwenden, weitergeben oder reproduzieren darf. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte und löschen Sie die Nachricht aus Ihrer Mailbox.

Bitte beachten Sie auch, dass E-Mails der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) nicht dazu bestimmt sind, irgendeine rechtliche Verpflichtung der FMA, vertraglicher oder sonstiger Art, zu begründen.

CONFIDENTIALITY NOTICE: Please note that this transmission may contain privileged and/or confidential information, and is intended for receipt by the above-named individual(s) or authorized employees/agents only. Any unauthorized reproduction, transmittal or other misuse of this correspondence is strictly prohibited. In the event that you are not the intended recipient, please delete this message from your inbox and notify the sender if possible.

DISCLAIMER: Any e-mail messages from the Austrian Financial Market Authority (FMA) are sent in good faith, but shall not be binding nor construed as constituting any legal obligation on part of the FMA.

[Datenschutzerklärung](#)

Anmerkungen zu den Begutachtungsentwürfen der FMA-RS HTM:

1. Grundsätzliche Anmerkungen:

- Es ist im Rundschreiben für PK unklar, in welchem Verhältnis dieses Rundschreiben zu den bisherigen FMA-MS zu HTM-Widmungen für PK steht. Wenn dieses außer Kraft gesetzt werden sollen, sollte dies klargestellt werden.
- Im Rundschreiben für die BVK ist in FN 2 auf Seite 4 ein Tippfehler: „BVSVG“ sollte „BMSVG“ lauten. Mangels Relevanz könnte der Hinweis auf das PKG entfallen.
- Im Rundschreiben für die PK wurde auf Seite 5 fälschlicherweise § 31 Abs 1 Z 3a lit a zitiert BMSVG, die nicht gleichlautend mit der intendierten Bestimmung § 23 Abs 1 Z 3a lit a PKG ist.
- Prüfung der Widmungsvoraussetzungen: In beiden Rundschreiben wird auf Seite 7 (letzter Absatz) ein Widmungsbeschluss durch die Geschäftsleitung gefordert. In dieser Aufgabe sollte sich die Geschäftsleitung durch geeignete Personen vertreten lassen können.

Ebenso wird ein Schriftlichkeitsgebot für die Freigabe durch das Risikomanagement gefordert. Vorgaben zur Form und Art interner Freigabe-Prozesse erscheinen jedoch nicht gesetzlich geboten und sollten daher nicht Inhalt dieser Rundschreiben sein.

- Die Möglichkeit an Neuemissionen teilzunehmen, auch wenn Prospekt und Anleihebedingungen noch nicht final vorliegen, muss gegeben sein. Sollte sich in Folge herausstellen, dass keine Widmungsfähigkeit vorliegt, wäre dies ein Grund für eine unmittelbare, nicht anzeigepflichtige Entwidmung.
- Da die Rundschreiben in der vorliegenden Form teils nicht unerheblichen Umsetzungsaufwand nach sich ziehen, wäre es wichtig, dass diese erst mit 1.7.2023 in Kraft treten.

2. Umgang mit HTM-Widmungen von Anleihen, die über einen Fonds gehalten werden, bei denen das Management und die Administration an einen externen Dienstleister übertragen wurde

- Die Anforderung des Gesetzes besteht darin, sicherzustellen, dass die Verpflichtungen der PK/BVK trotz HTM-Widmung zu jeder Zeit erfüllt werden können. Diese Anforderung kann nur erfüllt werden, wenn der Fonds, über den HTM-Anleihen gehalten werden, als Ganzes betrachtet wird bzw. die managende/steuernde Einheit für die Erfüllung dieser Anforderungen verantwortlich ist.
- Sowohl die initial als auch die ongoing DD müssen durch die managende Einheit durchgeführt werden. Würde die PK/BVK daran mitwirken, obwohl weder eine Management- noch Beratungsfunktion in Bezug auf den Fonds von ihr wahrgenommen wird, läge ein Verstoß gegen die Regelungen des InvFG oder des AIFMG und in weitere Folge des BMSVG und PKG vor. Nur dann, wenn die PK/BVK eine Management- oder Beratungsfunktion bei dem Fonds hat, wäre die initial bzw. ongoing DD durch die PK/BVK durchzuführen.
- Somit muss der Liquiditätsplan in dieser Konstellation auf den HTM-Fonds als Ganzes abzielen in Form eines den Fondsbestimmungen entsprechenden Ziellexposures und nicht auf die einzelnen Anleihen. So ist auch die Vorlagepflicht der Fondsbestimmungen an die FMA (§ 31 Abs. 1 Z 3a BMSVG) zu verstehen. Liegt Übereinstimmung des Liquiditätsplans mit den Fondsbestimmungen vor, werden

die gesetzlichen Anforderungen eingehalten. Es ist daher nicht sachgerecht und entspricht aus unserer Sicht auch nicht dem Telos des Gesetzes, bei Erwerb jeder einzelnen Anleihe über diesen Fonds einen Liquiditätsplan zu erstellen.

- In dem Zusammenhang und aus den genannten Gründen erachten wir auch einen separaten Akt der Widmung bei Erwerb jeder einzelnen Anleihe mittels Beschluss des Vorstands als nicht notwendig. Wenn sichergestellt ist, dass der Fonds ausschließlich HTM-gewidmete Anleihen enthalten darf und die erworbenen Anleihen auch die entsprechenden Widmungsvoraussetzungen erfüllen (was entsprechend überprüft wird), erscheint das gesonderte Fassen eines Vorstandsbeschlusses in der PK/BVK als nicht notwendig.
- Die von der FMA an mehreren Stellen verlangte Prospektprüfung durch die BVK/PK ist abzulehnen: Vielmehr muss es genügen, wenn die BVK/PK sicherstellt, dass die Widmungsvoraussetzungen durch die BVK/PK geprüft werden. Es sollte aber ihr überlassen sein, ob sie dies selbst macht oder zB durch verbindliche Vereinbarungen (Fondsbestimmungen) mit der KAG sicherstellt. Dasselbe muss für die laufende Überwachung gelten, auch diese kann an einen Dritten delegiert werden.
- Im Hinblick auf die von der FMA geforderten Detailprüfungen von Prospekten ist daher zu differenzieren, ob eine BVK/PK als Manager eines HTM-Fonds tätig ist oder ein Dritter diese Aufgabe übernimmt. Betreffend indirekt gehaltene Anleihen ist festzuhalten, dass nach den Regelungen des InvfG / AIFMG die KAG / Manager eines HTM Fonds die Prüfung durchzuführen hat. Ist daher ein Dritter Manager, ist dieser zur Prüfung verpflichtet und die BVK/PK selbst müssen keine zusätzlichen Prüfungen durchführen. Somit muss in den Vereinbarungen mit dem Fondsmanager sichergestellt sein, dass der Manager die Prüfungen auf Einhaltung der Widmungsvoraussetzungen durchführt, die BVK/PK selbst muss die Prüfungen aber nicht selbst durchführen. Dasselbe gilt für die laufende Überwachung: Auch hier kann es nur die Verpflichtung der BVK/PK sein, sicherzustellen, dass die Einhaltung der Widmungsvoraussetzungen gewährleistet ist, die Durchführung kann auch dem Dritten überbunden werden.
- Wir schlagen daher vor, den im Kapitel „laufende Überprüfung“ enthaltenen letzten Absatz, in dem klargestellt wird, dass die PK/BVK sich bei Erfüllung der Pflichten auch eines Dritten bedienen kann, auch auf die erstmalige Prüfung der Widmungsvoraussetzungen zu erstrecken.
- Andernfalls käme es zu einer zusätzlichen Prüfung durch die PK/BVK, die auch auf Grund des damit verbundenen Aufwands, der ohne externes Know-How kaum zu bewältigen sein wird, abzulehnen ist.

3. Bitte um Positionierung zu folgenden Fragestellungen:

- Fallen Nullkuponanleihen unter der Bedingung einer „fixen Verzinsung“?
- Erstreckt sich die Möglichkeit einer Fälligkeitsverschiebung nach § 22 PfandBG in der VK auch auf ausländische Pfandbriefe?
- Bitte um Klarstellung, ob ein Widmungsbeschluss unmittelbar nach Erwerb zu erfolgen hat oder auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.
- Zur Widmungsfähigkeit von Anleihen, insbesondere von Soft Bullets und Anleihen mit Make Whole Klauseln, da die meisten Neuemissionen (80 – 90%) solche Bedingungen enthalten: Wir gehen davon aus, dass solche Klauseln nicht schädlich sind für eine HTM-Widmung und bitten um Bestätigung.
- Bitte um Klarstellung ob für BVKs Investment Grade Corporate Bonds mit einem BBB-Rating und einem Risikogewicht von 100% widmungsfähig sind. Anmerkung dazu: Im RS geht nicht klar hervor, ob die 20% Risikogewicht Grenze

nun auch für Investment Grade Corporate Bonds (§31 Abs. 1 Z 3a lit. c BMSVG) anzuwenden ist. Dies wäre unseres Erachtens nicht der Fall.

4. Sonstige Themen:

- Bei der laufenden Überprüfung der Widmungsvoraussetzungen wird darauf hingewiesen: „Die PK implementiert angemessene Prozesse, um etwa im Falle einer Änderung der Bonität oder einer der HTM-Widmungsfähigkeit schädlichen Prospektänderung die notwendige unverzügliche HTM-Entwidmung zu gewährleisten. Dabei wird der Informationsfluss über die Depotbank sowie im Falle von Veranlagungen über HTM-Spezialfonds über die Kapitalanlagegesellschaft sichergestellt.“ Hier ist unklar, was unter dem letzten Satz zu verstehen ist.
- In der Version der PK Seite 12 wird in Fußnote 11 auf ein Erkenntnis des VwGH Bezug genommen, das sich (zumindest lt. Text der Fußnote) ausschließlich auf BVKs bezieht – in diese Fall ist die Anwendbarkeit auf PKs fraglich. Der in der entsprechenden Fußnote der Version der BVK vorhandene Hinweis auf „RWZ 2015/29 und Lehecka/Zöchbauer/Darlap, Die Held-to-Maturity-Bewertung von Schuldverschreibungen durch Pensionskassen und Betriebliche Vorsorgekassen aus regulatorischer Perspektive, ZFR 2017/161“ ist in der Version der PK nicht ergänzend gegeben.
- In der Erstversion des Rundschreibens waren in der BVK Abfertigungsleistungen aufgrund von Beitrittsvertragskündigungen für den kurzfristigen LiPlan (Planungshorizont 1 Jahr) zu berücksichtigen. Mit dem Wegfall der zwei unterschiedlichen Planungshorizonte in der gegenständlichen Version wurde diese Anforderung nun – zumindest in der BVK – auf den langfristigen Planungshorizont (bis zur letzten Endfälligkeit der HTM gewidmeten Papiere) übertragen. Aufgrund der Kündigungsfristen von Beitrittsverträgen scheint eine konkrete Berücksichtigung bei kurzfristigem Planungshorizont möglich, wie entsprechende Einschätzungen auf viele Jahre vorgenommen werden sollen (Berücksichtigung einer durchschnittlichen jährlichen Kündigungswahrscheinlichkeit mit durchschnittlich betroffenem Vermögen? – eigene Modell-Entwicklung?) ist nicht definiert.
Über die gemäß „Weitere Anforderungen an einen vorsichtigen Liquiditätsplan“ geforderten Stress-Szenarien ist ein Ausscheiden eines Großkunden mit dem damit verbundenen Kapitalabfluss ohnehin zu berücksichtigen.
- Betreffend den Hinweis auf die Stressszenarien iZm dem Liquiditätsplan halten wir fest, dass es der jeweiligen BVK/PK überlassen sein sollte, den genauen Stress festzulegen.
- Weiters sollten HTM-gewidmete Staatsanleihen, insb. von hoch kapitalisierten Ländern wie Italien, Spanien, Frankreich, Deutschland usw. anders behandelt werden als Unternehmensanleihen (zB nach CRR-Richtlinie alle EU-Staatsanleihen vom Blickwinkel der Bonität geeignet für HTM-Widmung – Risikogewicht von Null).